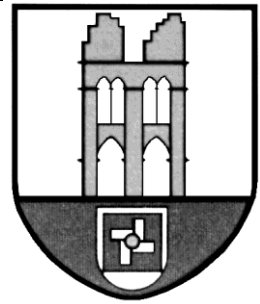
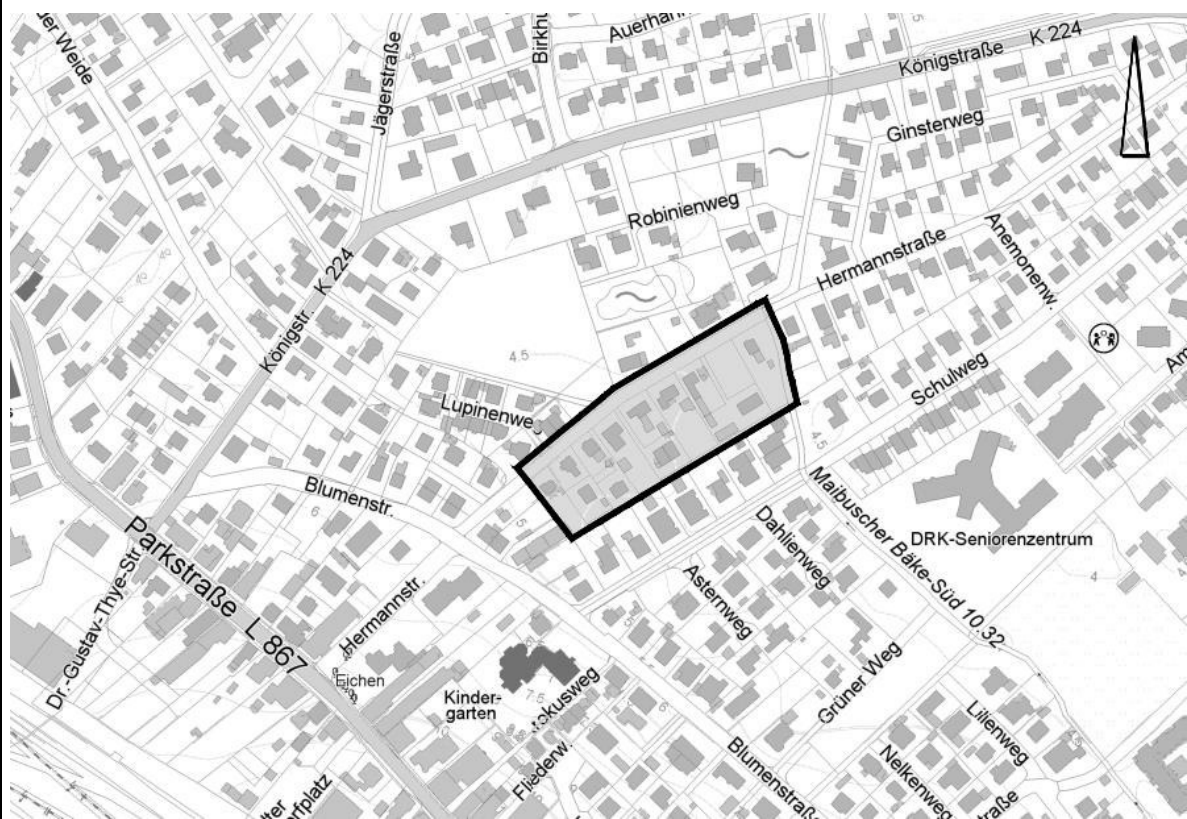


# GEMEINDE HUDE (Oldb.)



## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h „Hermannstraße/Löpe“



Übersichtsplan

### Begründung

April 2022

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73  
E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

**NWP** Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I:</b>	<b>ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN</b>	
<b>DER PLANUNG</b>	<b>4</b>	
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>4</b>
1.1	Planungsanlass .....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	4
1.4	Beschreibung des Plangebietes.....	4
1.5	Planungsrahmenbedingungen .....	5
1.5.1	Landesraumordnungsprogramm.....	5
1.5.2	Regionales Raumordnungsprogramm .....	5
1.5.3	Flächennutzungsplan.....	5
1.5.4	Bebauungspläne.....	6
<b>2.</b>	<b>ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND</b>	
<b>ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....</b>	<b>8</b>	
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	8
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	9
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	9
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	10
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .....	10
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	12
3.2.1	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse .....	12
3.2.2	Belange von Natur und Landschaft, Natura 2000, Eingriffsregelung Artenschutz ...	12
3.2.3	Verkehr.....	13
3.2.4	Oberflächenentwässerung .....	13
3.2.5	Belange des Immissionsschutzes .....	13
3.2.6	Belange der Ver- und Entsorgung.....	13
3.2.7	Belange des Bodens.....	14
<b>4.</b>	<b>INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....</b>	<b>15</b>
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	15
4.2	Grünordnerische Festsetzungen, Räumstreifen .....	15
4.3	Verkehrsflächen.....	16
<b>5.</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN.....</b>	<b>16</b>
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten .....	16
5.2	Daten zum Verfahrensablauf .....	17
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT .....</b>	<b>18</b>	
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>18</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	18
1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	19
1.2.1	Prioritäre Ziele des Umweltschutzes.....	19
1.2.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	20
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes.....	22
1.3.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet .....	24
1.3.2	Prüfung der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	25
1.3.3	Artenschutzrechtliches Fazit .....	26

<b>2.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN</b>	
	<b>UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>26</b>
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	26
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	26
2.1.2	Fläche und Boden.....	28
2.1.3	Wasser .....	28
2.1.4	Klima und Luft.....	29
2.1.5	Landschaft.....	30
2.1.6	Mensch.....	30
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	31
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	31
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	32
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	32
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	32
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	32
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft .....	32
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen .....	32
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	33
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen .....	33
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen .....	33
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	34
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung .....	34
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	35
<b>3.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>35</b>
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten .....	35
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	37

Anlage: Bestandsplan Biotoptypen

## **TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Planungsanlass**

Die Gemeinde Hude beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h „Hermannstraße/Löpe“ die bestehenden Strukturen im Plangebiet langfristig zu erhalten und vor zu starker Überformung zu schützen. Insbesondere sind hier die Geschossigkeit sowie die Ausnutzungsziffern (überwiegend Grundflächenzahlen) an den Bestand anzupassen. Um sicherzustellen, dass nur Gebäude entstehen, die sich auch von der Kubatur in die bestehenden Strukturen einfügen, ist eine Begrenzung der Gebäudelängen erforderlich.

Zudem soll der im Plangebiet vorhandene schützenswerte Baum vor Bebauung und Beeinträchtigung sowie jeglicher Zerstörung des Wurzelwerks geschützt werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Hude in räumlicher Nähe des Ortskerns. Der Geltungsbereich umfasst die Hermannstraße sowie die südlich bestehenden Wohnbebauungen.

Begrenzt wird das Plangebiet durch die nördlich der Hermannstraße gelegene Bebauung, das Fließgewässer „Maibuscher Bäke Süd“ im Osten, die bestehende Wohnbebauung entlang des Schulweges im Süden sowie die bebauten Flurstücke 211/31, 211/30 und 211/22 im Westen.

#### **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 h befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Hude und erstreckt sich zwischen der Hermannstraße im Norden und der Maibuscher Bäke (Gewässer II. Ordnung) im Osten. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 12.403 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich ist bereits überwiegend mit freistehenden Einzelhäusern mit einem Vollgeschoss entlang der Hermannstraße bebaut. Zudem sind auch die rückwärtigen Grundstücksflächen bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut. Lediglich das Flurstück 211/15 ist derzeit unbebaut und wird gärtnerisch genutzt. Mehrfamilienhäuser sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht vorhanden.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 15 h setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest. Die aktuell noch gültige Grundflächenzahl wurde auf den Plangebietsflächen nicht voll ausgenutzt und beträgt maximal 0,25. In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

15 h wird daher die Grundflächenzahl an die umliegende Bestandsbebauung angepasst und auf 0,3 reduziert. Ausreißer über die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 sind nicht vorhanden.

Im Norden des Geltungsbereiches verläuft die zur Erschließung des Gebietes dienende Hermannstraße. In einer Breite von ca. 7 m ist diese als Spielstraße mit wechselseitigen Parkbereichen bereits endausgebaut.

Am östlichen Plangebietsrand verläuft die „Maibuscher Bäche Süd“. Der Böschungsbereich der Bäche ist mit einer älteren Kastanie und einer Birke bewachsen. Im äußersten Nordosten des Plangebietes steht im Straßenraum eine Alteiche.

Eine ältere Kastanie ist im äußersten südwestlichen Plangebiet vorhanden.

Ansonsten sind die Grundstücke örtlich mit Sträuchern, Ziergehölzen oder einzelnen Bäumen<sup>1</sup> bewachsen.

Auf eine Festsetzung der Altbäume im östlichen Plangebiet wird im Hinblick auf die Lage innerhalb der Verkehrsfläche bzw. im Bereich des Räumstreifens an der Maibuscher Bäche verzichtet.

Die Kastanie im äußersten Südwesten wird aufgrund ihres ortsbildprägenden Charakters als zu erhalten festgesetzt.

## **1.5 Planungsrahmenbedingungen**

### **1.5.1 Landesraumordnungsprogramm**

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert am 17.2.2017, sind keine Ziele der Raumordnung für das Plangebiet und seine nähere Umgebung enthalten.

### **1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Oldenburg von 1996 ist außer Kraft getreten. Das RROP wird derzeit neu aufgestellt.

### **1.5.3 Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hude stellt die Flächen innerhalb des Plangebietes überwiegend als Wohnbauflächen dar. Die Flächen im Osten des Geltungsbereiches werden als Gewässer II. Ordnung dargestellt.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 h kann aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> gemäß Baumeinmaß Stammdurchmesser < 30 cm

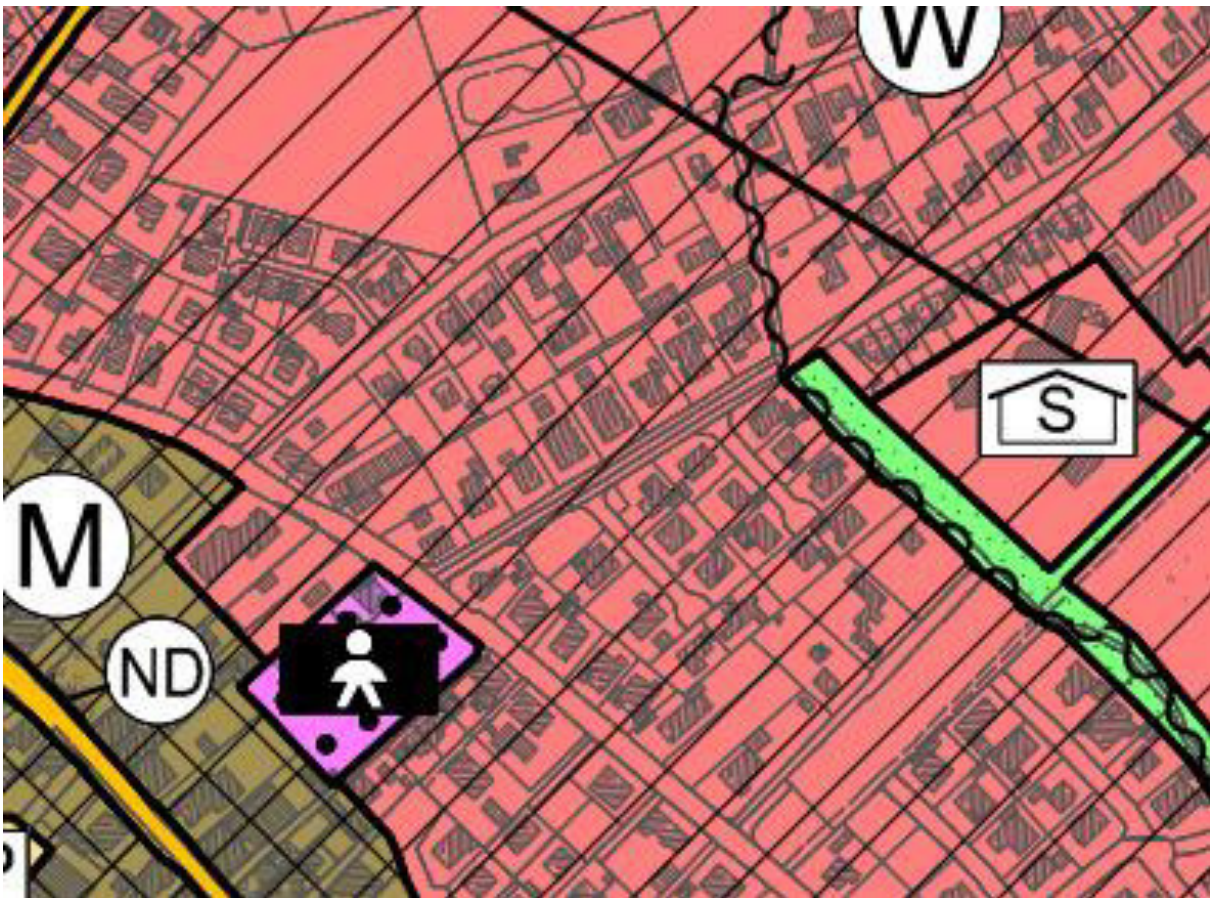


Abb. 1: Auszug aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan

#### 1.5.4 Bebauungspläne

##### **Bebauungsplan Nr. 15 h „Hermannstraße/Löpe“**

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 15 h aus dem Jahr 1998 ist das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,7 bei maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Es gilt die offene Bauweise.

Im südlichen Teilbereich ist zudem die maximale Firsthöhe auf 9 m begrenzt. Weiterhin ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Maibuscher Bäke als Gewässer festgesetzt.



Abb. 2: Bebauungsplan 15 h

### Bebauungsplan Nr. 90

Nordöstlich des Geltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 h grenzt der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 90 „Königstraße – Hermannstraße“ aus dem Jahr 2014 an. Dieser setzt im Bereich nördlich der Hermannstraße in einer Breite von 10 m eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ sowie eine nicht überbaubare Grundstücksfläche in einer Breite von 4 m fest.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 90

## **2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

Die Gemeinde Hude liegt zwischen den Städten Bremen und Oldenburg im Landkreis Oldenburg. Da die Bundesautobahn 28 (BAB 28), die Bundesautobahn 29 (BAB 29) und die Bundesstraße 212 (B 212) an dem Gemeindegebiet angrenzen, ist die Gemeinde Hude infrastrukturell gut angebunden.

Die Gemeinde Hude beabsichtigt mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes 15h „Hermannstraße/Löpe“, die bestehenden wohnnutzungsgeprägten Bebauungsstrukturen sowie die zu erhaltenden ortsbildprägenden Bäume zu schützen und langfristig zu sichern. Das Plangebiet ist durch eine lockere Einfamilienhausbebauung mit einem Vollgeschoss geprägt. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Entlang des Wasserszuges sind einzelne Baumbestände vorhanden. Durch rechtsverbindliche Festsetzungen sollen die städtebauliche Ordnung sowie ein verträgliches Maß der baulichen Nutzung erhalten werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sollen vor Bebauung und Beeinträchtigung sowie jeglicher Zerstörung des Wurzelwerks geschützt werden. Dafür ist die Erhaltungsfestsetzung der Bäume im Bebauungsplan erforderlich. Mit der Sicherung und Festsetzung der in dem Gebiet vorhandenen Bäume, kann der grüne Charakter des Gebietes erhalten bleiben.

Gleichzeitig sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen im Plangebiet gesichert und vor zu starker Überformung geschützt werden. Dazu sind insbesondere die Geschossigkeit sowie die Ausnutzungsziffern (überwiegend die Grundflächenzahl) an den Bestand anzupassen. In Anlehnung an die bestehenden Bebauungsstrukturen wird zudem die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche bedarfsgerecht festgesetzt. Um zukünftig die Errichtung ortsuntypischer Bebauung zu vermeiden, ist eine Begrenzung der Gebäudelängen erforderlich.

Die im Norden des Plangebietes gelegene Hermannstraße befindet sich bereits in einem endausgebauten Zustand, sodass die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche in Anlehnung an die tatsächliche Straßenbreite angepasst und zurückgenommen wird.

Mit der vorliegenden Planung kommt die Gemeinde Hude den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach. Durch Festsetzung des ortsbildprägenden Altbaumes wird das damit verbundene Grünvolumen in seiner positiven Wirkung auf das Ortsklima erhalten.

## **3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Die Gemeinde Hude führt im Zuge dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.



### **3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

### **3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

In der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die folgenden Stellungnahmen abgegeben worden:

Landkreis Oldenburg – Naturschutz und Landschaftspflege: Anregung auf Festsetzung eines zu erhaltenen Baumes auf dem Grundstück Hermannstraße Nr. 24 (Flurstück 211/13)

*Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Hude hat im Gemeindegebiet in der Vergangenheit alle vorhandenen Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 0,2 m von einem Vermesser kartieren lassen. Die Kartierung soll bei Bauleitplanungen als Grundlage für die Festsetzung von erhaltenswerten Bäumen im Gemeindegebiet dienen. Der angesprochene Baum entspricht nicht den Kriterien der erhaltenswerten Bäume und wird aus diesem Grund in dem Bebauungsplan nicht als zu erhalten festgesetzt.*

Landkreis Oldenburg – Naturschutz und Landschaftspflege: Anregung auf Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen um die „Kronentraufbereiche“

*Der Anregung wurde gefolgt. Eine örtliche Überprüfung des Baumbestandes ergab auf dem Grundstück Hermannstraße 8 eine mehrstämmige Kastanie, dessen Kronendurchmesser ca. 12 m beträgt. Diese Kastanie ist vom Vermessungsbüro nicht mit aufgenommen worden, entspricht aber den Kriterien der Erhaltung. Auf Basis der örtlichen Bestandsaufnahme und des Luftbildes ist der Standort des Baumes zu identifizieren. Daher wird der Baum an der Hermannstraße 8 in der Planzeichnung als zu erhaltender Baum festgesetzt und vom Vermesser nachkartiert. Bei der Festsetzung des Baumes an der Hermannstraße 8 wurde der Kronentraufbereich übernommen.*

Landkreis Oldenburg – Naturschutz und Landschaftspflege: Hinweis auf Freihaltung der Kronentraufbereiche vor Beeinträchtigungen

*Der Hinweis wurde beachtet. Eine entsprechende Festsetzung zu den Kronentraufbereichen wurde in die Textliche Festsetzungen mit aufgenommen.*

Landkreis Oldenburg – Naturschutz und Landschaftspflege: Hinweis auf Baumaßnahmen im Bezug zur Brutzeit

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Diese gelten per se durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis zum Artenschutz vorhanden.*

OOWV: Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Bestandspläne der Versorgungsunternehmen war bereits Bestandteil der Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplanes. Es wurde ein weiterer Hinweis ergänzt, dass die Leitungen der Versorgungsträger und die Schutzanforderungen zu beachten sind.*

OOWV: Hinweis auf Brandschutz und Löschwasserversorgung im Plangebiet

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf nachgelagerter Umsetzungsebene beachtet.*

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Hinweis auf NIBIS Kartenserver und geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen

*Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Dem Kapitel 3.1 kann entnommen werden, dass der NIBIS-Kartenserver für die Informationen hinsichtlich des Schutzgutes Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern verwendet wurde.*

EWE Netz GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes beinhalten bereits einen Hinweis auf die Bestandspläne der Versorgungsunternehmen. Es wurde ein Hinweis ergänzt, dass Leitungen der Versorgungsträger und die Schutzanforderungen zu beachten sind.*

Deutsche Telekom Technik GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes beinhalten bereits einen Hinweis auf die Bestandspläne der Versorgungsunternehmen. Es wurde ein Hinweis ergänzt, dass Leitungen der Versorgungsträger und die Schutzanforderungen zu beachten sind.*

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes beinhalten bereits einen Hinweis auf die Bestandspläne der Versorgungsunternehmen. Es wurde ein Hinweis ergänzt, dass Leitungen der Versorgungsträger und die Schutzanforderungen zu beachten sind.*

### **3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

### **3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

In der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die folgenden Stellungnahmen abgegeben worden:

#### OOWV: Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der OOWV vom 08.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Auf der Planzeichnung ist bereits ein Hinweis (Nr. 3) zu den Leitungen der Versorgungsträger und deren Schutzanspruch vorhanden.*

#### OOWV: Hinweis auf Brandschutz und Löschwasserversorgung im Plangebiet

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der OOWV vom 08.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf nachgelagerter Umsetzungsebene beachtet.*

#### EWE Netz GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 17.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Auf der Planzeichnung ist bereits ein Hinweis (Nr. 3) zu den Leitungen der Versorgungsträgern und deren Schutzanspruch vorhanden.*

#### Deutsche Telekom Technik GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 06.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Auf der Planzeichnung ist bereits ein Hinweis (Nr. 3) zu den Leitungen der Versorgungsträgern und deren Schutzanspruch vorhanden.*

#### Vodafone Deutschland GmbH: Hinweise auf Leitungen und Schutzanweisungen.

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Vodafone Deutschland GmbH vom 02.09.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Auf der Planzeichnung ist bereits ein Hinweis (Nr. 3) zu den Leitungen der Versorgungsträgern und deren Schutzanspruch vorhanden.*

#### Entwässerungsverband Stedingen: Hinweise zum Erhalt und Umgang mit dem Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 10.32 „Maibuscher Bäke“ im Bebauungsplan Nr. 90

*Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Bebauungsplan Nr. 90 sichert ein nordöstlich an die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h angrenzendes Gebiet planungsrechtlich ab. Dabei ist in dem Bebauungsplan Nr. 90 eine 10 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen festgesetzt, da hier das genannte Verbandsgewässer (Maibuscher Bäke) entlangläuft. Es ist richtig, dass dieser Bereich durch die vorliegende Planung nicht berührt wird. Weiterhin setzt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h eine Wasserfläche sowie eine private Grünfläche mit einem 5 m breiten Räumstreifen westlich dieser Wasserfläche fest.*

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### **3.2.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine hochfrequentierten Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen oder eine Bahnlinie. Die im Norden des Plangebietes gelegene Gemeindestraße „Hermannstraße“ dient lediglich der Erschließung des Quartiers und ist gering befahren. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h kommt es zu keiner Änderung der Immissionssituation.

Die Gemeinde Hude geht daher davon aus, dass eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung auch weiterhin gegeben ist. Auch wird eine ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet.

### **3.2.2 Belange von Natur und Landschaft, Natura 2000, Eingriffsregelung Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

#### **➤ Natura 2000-Verträglichkeit**

Im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete<sup>2</sup> vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist der „Hasbruch“ (FFH-Gebiet, EU 3414-331; EU-Vogelschutzgebiet, DE 2916-301) in etwa 4 km südlicher Richtung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des Natura 2000-Gebietes wird aufgrund der Entfernung ausgegangen.

#### **➤ Eingriffsregelung**

Durch die Planung werden die Grundflächenzahlen (GRZ) im Plangebiet an den Bestand angepasst. Dadurch kommt es im gesamten Plangebiet zu einer Reduzierung der GRZ. Neue Bodenversiegelungen werden durch die Festsetzungen nicht begründet. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 h entstehen im Vergleich zu den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen, so dass im Sinne der Eingriffsregelung kein Eingriff entsteht, der anhand von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen wäre.

Die Ortsbildprägende Kastanie wird durch diesen Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

---

<sup>2</sup> NUMIS Kartenserver: Natura 2000. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

### ➤ **Artenschutz**

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogel- und Fledermausarten sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung und bei Umbaumaßnahmen nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen, Erdbaumaßnahmen und gebäudebezogene Abriss-/Umbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogel- und Fledermausquartiere betroffen sind. Soweit mehrjährig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, müssen zudem ggf. vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, um der betroffenen Vogel-/Fledermausart Ausweichmöglichkeiten im räumlich funktionalen Zusammenhang zu gewährleisten.

Im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

### **3.2.3 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung ist im Bestand vorhanden. Das Plangebiet wird insgesamt über die Gemeindestraßen „Hermannstraße“ erschlossen. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Möglichkeiten geschaffen, weitere Grundstücke zu bebauen, sodass von keinem erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Mit dem Bebauungsplan ist der Ausbau der Straßen nicht geplant.

### **3.2.4 Oberflächenentwässerung**

Durch die geplanten Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 h „Hermannstraße/Löpe“ kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelungen des Bodens. Das anfallende Oberflächenwasser kann somit wie bisher auf den Grundstücken versickert bzw. über die Kanalisation abgeleitet werden.

### **3.2.5 Belange des Immissionsschutzes**

Zur Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind diese in dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 15 h sichergestellt worden. Es befinden sich in der Nähe des Plangebiets keine höher qualifizierten Straßen wie Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen oder eine Bahnlinie. Die aktuell im Plangebiet verlaufende Hermannstraße im Norden des Plangebietes dient ausschließlich der Erschließung und wird nicht stark befahren. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes 15 h wird es keinen verstärkten Durchfahrtsverkehr geben.

### **3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung**

#### **Löschwasserversorgung**

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung des Plangebietes ist vorhanden. Eventuell notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Oldenburg abzustimmen.

#### **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

### Abwasserentsorgung

Der Geltungsbereich ist bereits an die bestehende Abwasserentsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Diese Art der Abwasserentsorgung bleibt weiterhin bestehen.

### 3.2.7 Belange des Bodens

Im Jahr 2020 wurde von dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen eine Luftbildauswertung nach § 3 NUIG durchgeführt. Als Ergebnis der Luftbildauswertung ergab sich kein Handlungsbedarf. Innerhalb der ausgewerteten Fläche (siehe untenstehende Karte) wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bodenschicht ist durch Schattenwurf von Gebäuden und Vegetation vereinzelt beeinträchtigt. Bei der Luftbildauswertung wurde keine Sondierung durchgeführt und die Fläche wurde ebenso nicht geräumt. Der Kampfmittelverdacht hat sich somit nicht bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden konnten. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu benachrichtigen.



Abbildung 1: Auszug aus der Ergebniskarte BA-2019-06062 des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

## **4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES**

### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h werden die bisher geltenden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung in Anlehnung an die reale Bestandssituation berücksichtigt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung soll weiterhin als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden, in dem Wohngebäude, die der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Ausnahmsweise sind auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen fügen sich aufgrund ihrer großen Gebäudestrukturen und ihres erhöhten Verkehrsaufkommens nicht in die vorhandenen Strukturen ein und sind daher nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

In Anlehnung an den Bestand sowie zum Erhalt der bestehenden Bebauungsstrukturen wird im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>2</sub> die maximale Anzahl an Vollgeschossen auf maximal ein Vollgeschoss reduziert.

Im Ursprungsbebauungsplan ist eine einheitliche Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dieses Höchstmaß für ein allgemeines Wohngebiet wurde jedoch bis heute nicht ausgenutzt, sodass die Grundflächenzahlen in der vorliegenden Planung entsprechend der Bestandsstrukturen auf 0,3 reduziert werden. Zum Schutz der vorhandenen Strukturen werden die Gebäudelängen auf maximal 20,0 m begrenzt.

Um weiterhin eine einheitliche Höhenentwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, wird in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes die maximale Firsthöhe im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>2</sub> auf 9,0 m begrenzt.

Garagen und überdachte Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Diese Festsetzung wird mit dem Zweck der guten Sichtbeziehungen für die Grundstückseinfahrten sowie zur Förderung des Vorgartenbereiches für die Eingrünung und den Eindruck einer aufgelockerten Bebauungsstruktur begründet.

### **4.2 Grünordnerische Festsetzungen, Räumstreifen**

Der als zu erhalten festgesetzte Baum ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten. Bei Abgang ist dieser am selben Standort artgleich und spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb des Kronenbereiches (schraffierte nicht überbaubare Fläche) sind bauliche Anlagen wie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen des Bodens, Materialablagerungen (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen.

Entlang der Maibuscher Bäke im östlichen Bereich des Plangebietes wird in Anlehnung an die Bestandssituation eine 5 m breite private Grünfläche festgesetzt. Zudem ist ein insgesamt

10 m breiter Räumstreifen in der privaten Grünfläche und der nicht überbaubaren Fläche freizuhalten. Innerhalb dieses Räumstreifens sind Anpflanzungen und Einzäunungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

### 4.3 Verkehrsflächen

Die im Norden des Geltungsbereiches bestehende Erschließungsstraße „Hermannstraße“ wird in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

## 5. ERGÄNZENDE ANGABEN

### 5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Allgemeine Wohngebiete	10.281 m <sup>2</sup>
<i>davon Allgemeines Wohngebiet WA<sub>1</sub></i>	457 m <sup>2</sup>
<i>davon Allgemeines Wohngebiet WA<sub>2</sub></i>	9.824 m <sup>2</sup>
öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.574 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	304 m <sup>2</sup>
Wasserfläche	244 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>12.403 m<sup>2</sup></b>



## 5.2 Daten zum Verfahrensablauf

05.09.2019	Aufstellungsbeschluss durch den Rat
12.09.2019	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Nordwest-Zeitung
22.06.2021	Versammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben bzw. E-Mail vom 05.08.2021 (Frist bis 08.09.2021)
07.10.2021	Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss
21.01.2022	ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
31.01.2022 – 04.03.2022	öffentliche Auslegung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.01.2022 bzw. E-Mail vom 28.01.2022 (Frist bis 04.03.2022)
30.06.2022	Beschluss als Satzung und Beschluss über Anregungen durch den Rat

Die Begründung ist der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h als Anlage beigefügt.

Hude, den

---

Bürgermeister

## **TEIL II: UMWELTBERICHT**

### **1. EINLEITUNG**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

#### **1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes**

Die Gemeinde Hude nimmt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15h „Hermannstraße/Löpe“ vor, um die bestehenden Strukturen im Plangebiet langfristig zu erhalten und zu sichern. Dazu zählen insbesondere der Erhalt und der Schutz ortsbildprägender Bäume. Um die Bäume vor einer Beschädigungen und Beeinträchtigung des Wurzelwerks zu schützen, erfolgen Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan. Gleichzeitig sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen im Plangebiet gesichert (WA: Allgemeine Wohngebiete) und vor zu starker Überformung geschützt werden. Insbesondere die Grundflächenzahl (GRZ) soll an den Bestand angepasst werden.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Hude und liegt südöstlich der Hermannstraße, nördlich der Blumenstraße. Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine Fläche von ca. 1,2 ha. Das Plangebiet ist durch eine lockere Einfamilienhausbebauung mit einem Vollgeschoss geprägt. Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen, die allerdings meist aus relativ jungen Gehölzen bestehen. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze stehen eine Eichen und eine Kastanie, die für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.

Planungsrechtlich gelten aktuell die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 15h.

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Dabei werden die vorangestellt bzw. die prioritär zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes, z.B. aus der Raumordnung, zwingende Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz und anschließend die allgemein aus der Gesetzgebung zu berücksichtigenden Umweltschutzziele geprüft.

### 1.2.1 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes

#### (1) Ziele der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm trifft keine die Flächen des Plangebietes unmittelbar betreffenden Zielaussagen.

Zurzeit existiert kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Oldenburg. Es gilt daher das Landesraumordnungsprogramm der übergeordneten Planungsebene.

#### (2) Natura 2000 und sonstige Schutzgebiete

*§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete<sup>3</sup> vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist der „Hasbruch“ (FFH-Gebiet, EU 3414-331; EU-Vogelschutzgebiet, DE 2916-301) in etwa 4 km südlicher Richtung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Natura 2000-Gebietes wird aufgrund der Entfernung ausgegangen.

*§ 20 Abs. 2 BNatSchG: Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden*

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet (NSG),
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark (NLP) oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat (BSR),
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet (LSG),
5. als Naturpark (NP),
6. als Naturdenkmal (ND) oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Nachfolgend werden die nächstgelegenen Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt.<sup>4</sup>

- „Nordenholzer Moor“ (NSG WE 00232): rd. 1 km östlich

<sup>3</sup> NUMIS Kartenserver: Natura 2000. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

<sup>4</sup> NUMIS Kartenserver: Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparks. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

- „Hasbruch“ (NSG WE 00063): rd. 4 km südlich. Gleichzeitig LSG (OL 00007)
- „Großer und kleiner Baumhof“ (LSG OL 00002): rd. 700 m nordwestlich
- „Küstereigarten (Goldberg)“ (LSG OL 00003): rd. 1 km südwestlich
- „Tal des Kimmer Baches zwischen Kneifzange und Wendenkamp“ (LSG OL 00005): rd. 2 km südwestlich
- „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 00012): das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks

Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten und der gleichbleibenden Nutzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung nicht erkennbar.

### (3) Ziele des Artenschutzes

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

- ▶ Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot
- ▶ Störungsverbot
- ▶ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes behandelt.

### 1.2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Baugesetzbuch</b>	
§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.	Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h werden die bestehenden Strukturen im Plangebiet langfristig erhalten und gesichert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (z. B. Anpassung der GRZ, Begrenzung der Gebäudehöhen, Begrenzung des überbaubaren Bereichs) wird einer Verschlechterung der Lebensqualität im Plangebiet entgegen gewirkt.  Die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild werden durch die oben genannten Festsetzungen gesichert. Die Erhaltungsfestsetzung eines Altbaumes mit seinem Grünvolumen leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...	Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden in der Ursprungsplanung bereits sichergestellt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine hochfrequentierten Kreis-, Landes-, Bundesstraßen oder Bahnlinien. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Änderung der Immissionssituation. Die Gemeinde Hude geht davon aus, dass eine immissionsschutz-

	rechtliche Verträglichkeit der Planung weiterhin gegeben ist.
<i>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</i>	Durch die Anpassung der GRZ an die bestehende Bebauung sowie durch die Begrenzung der überbaubaren Fläche und der Festsetzungen von Grünflächen wird dem sparsamen Umgang von Grund und Boden Rechnung getragen.
<i>§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i>	Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch entsprochen, dass ein Altbaum mit seinem Grünvolumen als zu erhalten festgesetzt werden.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
<i>§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ die biologische Vielfalt,</li> <li>▶ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>▶ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> <i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</i>	Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich zum einen aus der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den begleitenden Grünbeständen.  Durch die Planung wird die aktuelle Bestandssituation gesichert und vor neuen übermäßigen Versiegelungen geschützt. Der Erhalt der Gehölzbestände sichern auf Dauer die aktuelle biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Ein Eingriff in den Naturhaushalt entsteht durch die Planung planungsrechtlich nicht.  Durch den Erhalt des ortsbildprägenden Altbaumes wird zudem zum Erhalt des Landschaftsbildes mit seiner Eigenart und Schönheit beigetragen.
<i>§ 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.</i>	Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
<i>§ 1 &amp; 2 Abs. 2 BBodSchG: Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</i>	Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu keiner weiteren Versiegelung des Bodens. Durch die Anpassung der Grundflächenzahlen an den Bestand, durch die Begrenzung der Gebäudelängen und durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen werden die unversiegelten Bereiche geschützt und die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich nicht.
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	
<i>§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die</i>	Im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan werden

<p><i>Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</i></p>	<p>keine zusätzlichen Versiegelungen im Plangebiet ermöglicht. Die Oberflächenentwässerung erfolgt daher wie im derzeitigen Bestand über die Versickerung auf den Grundstücken bzw. durch die Einleitung der bestehenden Kanalisation.</p>
<p><b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b></p>	
<p><i>§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</i></p>	<p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Änderung der Immissionssituation. Die Gemeinde Hude geht davon aus, dass eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung weiterhin gegeben ist.</p>
<p><b>Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan<sup>5</sup></b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Anforderungen an Siedlung, Industrie und Gewerbe</li> <li>• Sicherung, Pflege und Entwicklung ortsbildprägender Gehölzbestände</li> </ul>	<p>Durch die Sicherung der Siedlungsstrukturen und den zu erhalten festgesetzten ortsbildprägenden Baum wird den Zielen des Landschaftsrahmenplans durch die Planung gefolgt.</p>
<p><b>Ziele gemäß Landschaftsplan<sup>6</sup></b></p>	
<p><u>Vorrangig zu schützende und zu entwickelnde Lebensraumtypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altbäume, Gräben, Alleebäume, Obstbäume</li> </ul> <p><u>Schwerpunkte des Artenschutzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogelarten der Siedlungen und Parks, Nischen-/Höhlenbrüter</li> <li>• Arten und Lebensgemeinschaften der Parks und Gärten</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul> <p><u>Anforderungen an Nutzungen/Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Pflege flächiger Gehölze, Parkwälder, Altbäume an Straßen und in Grundstücken, Wallhecken und Obstbäume</li> </ul>	<p>Durch den Erhalt des Altbaumes wird zum einen der Charakter des Ortsbildes erhalten, zum anderen kann ein Altbaum Potential für höhlenbauende Vogelarten sowie baumbewohnende Fledermausarten darstellen. Des Weiteren wird durch die Reduzierung der GRZ einer übermäßigen Versiegelung entgegen gewirkt, so dass im Umkehrschluss ein größerer Lebensraum für Vogelarten der Siedlungen und Parks zur Verfügung steht. Die Ziele des Landschaftsplans werden somit nicht beeinträchtigt.</p>

### 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten

<sup>5</sup> Landkreis Oldenburg: Landschaftsrahmenplan. Stand 1995.

<sup>6</sup> Gemeinde Hude: Landschaftsplan der Gemeinde Hude. Stand 1997.

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind<sup>7</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)<sup>8</sup>: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind<sup>9</sup>, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der öko-*

<sup>7</sup> Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

<sup>8</sup> in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

<sup>9</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

*logischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*

3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

### **1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet**

#### Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Entsprechend den vorherrschenden Habitatbedingungen (Siedlungsstrukturen mit erhöhtem Gehölzanteil) können störungs- und siedlungstolerante Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz) sowie Gehölzbrüter (z. B. Heckenbraunelle, Spechte) in/an den Baumbeständen bzw. Gebäuden vorkommen. Insbesondere Altbäume weisen ein erhöhtes Potential für Höhlen bauende Brutvogelarten auf. Aufgrund ihrer Lage innerhalb der Verkehrsfläche und im Bereich des Räumstreifens an der Maibuscher Bäke / Löpe wird von einer Festsetzung der beiden Bäume abgesehen. Bei Festsetzung des Baumes innerhalb des Räumstreifens ist ein dauerhafter Erhalt nicht sichergestellt.

Auf eine Festsetzung der Altbäume im östlichen Plangebiet wird im Hinblick auf die Lage innerhalb der Verkehrsfläche bzw. im Bereich des Räumstreifens an der Maibuscher Bäke verzichtet.

Die Kastanie im äußersten Südwesten wird aufgrund ihres ortsbildprägenden Charakters als zu erhalten festgesetzt.

Bodenbrüter (z. B. Rotkehlchen, Zilp-Zalp) können ebenfalls in den Bodenbereichen dichter Gebüsche der Hausgärten vorkommen. Allerdings ist aufgrund der unmittelbaren Lage innerhalb des Siedlungsbereichs die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die für bodenbrütende Vogelarten speziell im Siedlungsbereich eine Gefährdung bedeuten.

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Die Gebäude und Baumbestände innerhalb des Plangebietes können potentielle Quartiersstandorte für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Abendsegler) bieten.

#### Sonstige Artgruppen

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche seltener



Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

### **1.3.2 Prüfung der Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

#### 1. Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Verletzungs- und Tötungsverbot von Individuen können bei Hinweisen auf konkrete Brutvogelvorkommen oder Quartiersnutzungen von Fledermausarten durch zeitliche Anpassungen der Baumaßnahmen (z. B. außerhalb der Vogelbrutzeit in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar bzw. außerhalb der Quartiersnutzung) vermieden werden. Sofern Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung stattfinden, sollten die Gebäude und Gehölze zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Abriss- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden, Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person untersucht werden. Werden besetzte Quartiere oder Nester festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen oder einer fachgutachterlichen Überprüfung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

#### 2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das von der Planung ausgehende Störpotential, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel wird als gering angenommen. Aufgrund dieser geringen Störwirkung kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt.

#### 3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Aufgrund der Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Lebensstätten Gebäude und Gehölz bewohnender Vogel- und Fledermausarten und ggf. Niststätten von Bodenbrütern im Plangebiet vorkommen können. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester und besetzten Fledermausquartiere in bzw. an Gebäuden und Gehölzen zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verbot: Verletzungs- und Tötungsverbot). Bodenbrütenden Arten bauen ihre Nester in der Regel jedes Jahr erneut, so dass diese Nester nach der Brutphase keinem Schutz mehr unterliegen. Auch Nester von Gehölz brütenden Vogelarten, die nur über eine Brutperiode genutzt werden, verlieren nach Abschluss der Nutzung ihren Schutz. Für Vogelnester und Fledermausquartiere an bzw. in Gebäuden und Gehölzen, die einer mehrjährigen wiederkehrenden Nutzung unterliegen, besteht auch nach Abschluss der Brutzeit/Quartiersnutzung weiterhin ein Schutz. Die Planung sieht eine Sicherung der bestehenden Siedlungsstruktur mit dem Erhalt eines ortsbildprägenden Altbaumes vor. Gehölzfällungen und Abrissarbeiten sind daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf Umsetzungsebene. Sollten daher auf Umsetzungsebene Hinweise einer Betroffenheit von mehrjährig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, sind die entsprechenden Gebäude und Gehölze zu überprüfen. Werden mehrjährig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt, müssen ggf. vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die betroffene Art ergriffen werden.

### 1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogel- und Fledermausarten sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung und bei Umbaumaßnahmen nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen, Erdbaumaßnahmen und gebäudebezogene Abriss-/Umbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogel- und Fledermausquartiere betroffen sind. Soweit mehrjährig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, müssen zudem ggf. vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, um der betroffenen Vogel-/Fledermausart Ausweichmöglichkeiten im räumlich funktionalen Zusammenhang zu gewährleisten.

Im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

### 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels<sup>10</sup> erfasst.

#### **Derzeitiger Zustand**

##### Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop

<sup>10</sup> Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand Juli 2020

(Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet.

Im März 2020 erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen des Plangebietes. Das überwiegende Plangebiet ist von Wohngrundstücken mit Gartennutzung geprägt (**OEL**: Locker bebautes Einzelhausgebiet; **PHZ**: Neuzeitlicher Ziergarten). Die Grundstücke weisen an ihren Grenzen Einfriedungen aus typischen Siedlungsgehölzen auf. Größere Einzelbäume mit ortsbildprägendem Charakter (Eiche, BHD<sup>11</sup> 1 m, KTB 16 m; Kastanie, BHD 0,6 m, KTB 10 m) befinden sich lediglich im Nordosten des Plangebietes, entlang der Maibuscher Bäke Süd (**FGR**: Nährstoffreicher Graben). Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die „Hermannstraße“ (**OVW**: Weg), die zur Erschließung des Plangebietes dient. Im Nordosten ist ein Grundstück bisher nicht bebaut. Es stellt sich aktuell als nicht bzw. wenig genutzte Gartenfläche (**PHb**: Hausgarten (brachliegend)) dar, mit mehreren Einzelgehölzen (u. a. Obstbäume, Tannen, Rhododendron), Brombeere und starkem Mooswachstum.

### Tiere

Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Das Plangebiet wird aufgrund der Wohnnutzungen bereits intensiv durch den Menschen genutzt. Der ursprüngliche Lebensraum für Tiere ist durch die versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen) und der neuzeitlichen Gartengestaltung (PHZ) nicht mehr gegeben. Dennoch bieten die neu geschaffenen Biotoptypen Lebensraum für störungsunempfindliche und siedlungstolerante Tierarten (vgl. Pkt. 1.3.1). Der Gehölzbestand bietet für ubiquitäre Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Altbäume können allgemein Qualitäten für höhlenbauende Vogelarten sowie für baumbewohnende Fledermausarten aufweisen. Gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten können im Plangebiet ebenfalls vorkommen. Bodenbrüter finden in den Vegetationsbeständen zwar potentielle Brutstandorte, allerdings ist die Präsenz von Hauskatzen im Siedlungsbereich nicht auszuschließen, die speziell für bodenbrütende Vogelarten eine Gefährdung bedeuten. Kleinsäuger, Insekten und Amphibien können je nach Vorhandensein und Ausprägung einzelner Kleinbiotope in den Hausgärten ebenfalls im Plangebiet vorkommen.

### Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt. Da keine faunistischen Gutachten für das Plangebiet erstellt worden sind, können keine endgültigen Aussagen zur faunistischen Vielfalt im Plangebiet gemacht werden. Dennoch lässt sich aufgrund der repräsentativen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung darauf schließen, dass im Plangebiet aufgrund der qualitativen Ausprägungen des Lebensraums und des anthropogenen Einflusses nicht mit einer hohen biologischen Vielfalt, sowohl qualitativ als auch quantitativ, zu rechnen ist (vgl. 1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet).

---

<sup>11</sup> Begriffserklärung: BHD - Brusthöhendurchmesser; KTB - Durchmesser des Kronentraufbereichs

### □ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist allgemein davon auszugehen, dass mit einer zunehmenden baulichen Verdichtung nach den derzeitigen Ausnutzungsziffern und entsprechenden Einschränkung des Potenzials für Tiere, Pflanzen und die biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

## 2.1.2 Fläche und Boden

### □ **Derzeitiger Zustand**

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Siedlungsgebiet von Hude zuzuordnen und umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,2 ha. Es liegt innerhalb der Bodenregion „Geest“ und ist durch (glazi-)fluviale Ablagerungen und Talsandniederungen geprägt. Im westlichen Plangebiet ist tiefer Podsol-Gley ausgeprägt; im östlichen Plangebiet ein mittlerer Gley-Podsol.<sup>12</sup> Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering angegeben. Die Bodenfunktionen sind gegenüber Bodenverdichtungen gering bis mäßig gefährdet.<sup>13</sup> Durch die Lage innerhalb des Siedlungsbereichs sind Teilbereiche bereits durch Bebauung versiegelt. Generell kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bisherigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes von einer weitgehenden Überformung des Bodens auszugehen ist. Lediglich auf den unversiegelten Flächen (z. B. Hausgarten) können weiterhin Bodenfunktionen erfüllt werden. Schutzwürdige Böden liegen im Plangebiet nicht vor.<sup>14</sup>

Für den Bereich des Plangebietes sowie im näheren Umkreis sind keine Vorkommen von Altlasten bekannt.<sup>15</sup>

### □ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist allgemein davon auszugehen, dass mit einer zunehmenden baulichen Verdichtung nach den derzeitigen Ausnutzungsziffern und entsprechenden zunehmenden Bodenversiegelung zu rechnen ist.

## 2.1.3 Wasser

### □ **Derzeitiger Zustand**

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet zwischen 3,5 und 17 dm.<sup>16</sup> Der Grundwasserkörper gehört zum „Hunte Lockergestein rechts“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet.<sup>17</sup> Das Schutzpotenzial der Grundwasser überdeckenden Schichten wird als gering angegeben. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet beträgt überwiegend 50 bis 300 mm/a.<sup>18</sup> Auf den versiegelten Flächen kann keine Grundwasserneubildung mehr stattfinden. Stattdessen liegt hier bereits ein erhöhter Oberflächenabfluss zu Grunde.

---

12 NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte BK50. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

13 NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenfruchtbarkeit, Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

14 NIBIS® Kartenserver (2014): Suchraum für schutzwürdige Böden. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

15 NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

16 NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte BK50. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

17 NUMIS Kartenserver: WRRL. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

18 NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte BÜK50, Grundwasserneubildung, Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

Das Plangebiet wird zentral durch die Maibuscher Bäke-Süd gequert. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht ausgebildet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.<sup>19</sup>

#### □ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht abzuleiten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist allgemein davon auszugehen, dass die zunehmend zu erwartende Versiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vorflut und die Grundwasserneubildungsrate verbunden ist.

### 2.1.4 Klima und Luft

#### □ **Derzeitiger Zustand**

Hude liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist somit durch ein maritimes Klima geprägt. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 750 mm.<sup>20</sup>

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Hude, innerhalb des Siedlungsbereichs, und ist daher lokalklimatisch dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Nördlich des Plangebiets (rd. 150 m) beginnt der ländliche Raum mit Acker- und Grünlandbereichen, die mit ihren klimaausgleichenden Funktionen das Klima des Plangebiets beeinflussen.

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

#### □ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist allgemein davon auszugehen, dass entsprechend der bisherigen Ausnutzungsziffern mit einer zunehmenden baulichen Verdichtung und einer damit zunehmenden Aufwärmung zu rechnen ist.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

<sup>19</sup> NUMIS Kartenserver: Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

<sup>20</sup> NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Mai 2020)

### 2.1.5 Landschaft

#### **Derzeitiger Zustand**

In dem Schutzgut Landschaft werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.<sup>21</sup>

Das Landschaftsbild wird von den Siedlungsstrukturen von Hude bestimmt. Der Siedlungsbereich des Plangebietes ist durch Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss geprägt. Zwei ortsbildprägende Bäume (Eiche, Kastanie) befinden sich innerhalb des Plangebietes. Rund 150 m nördlich des Plangebietes endet der Siedlungsbereich und landwirtschaftlich genutzte Flächen mit linienhaften Heckenstrukturen prägen die Landschaft.

#### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht ersichtlich.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist allgemein davon auszugehen, dass das Ortsbild durch eine zunehmende Verdichtung nach den bisher geltenden Ausnutzungsziffern überformt wird.

### 2.1.6 Mensch

#### **Derzeitiger Zustand**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.<sup>22</sup>

Das Plangebiet ist fast vollständig durch Wohnbebauung erschlossen. Rund 150 m nördlich verläuft die „Königstraße“ (K 224), 200 m südlich verläuft die „Parkstraße“ (L 867) und rd. 350 m südlich verläuft die Bahnverbindung Oldenburg-Bremen. Durch die Entfernung und der zwischenliegenden Bebauung werden keine auf das Plangebiet einwirkenden relevanten Lärmimmissionen erwartet.

#### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einer Weiterführung und Verdichtung der bisherigen Nutzung zu rechnen.

### 2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **Derzeitiger Zustand**

Kulturdenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Als Sachgüter sind die Wohngrundstücke mit den Gebäuden und Gärten sowie kleinere Grünflächen und die Baumbestände im Plangebiet zu benennen.

#### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiterführung der bisherigen Nutzung auszugehen.

<sup>21</sup> Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

<sup>22</sup> Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

## 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

### □ Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

### □ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen der aktuell vorherrschenden Wechselwirkungen zu erwarten.

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h erfolgt bestandsorientiert. Dabei werden die Grundflächenzahlen (GRZ) des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die im gesamten Plangebiet bei 0,4 (zzgl. den gesetzmäßigen Überschreitungen für Nebenanlagen gemäß der jeweilig geltenden BauNVO) festgesetzt wurden, auf eine GRZ von 0,3 reduziert. Durch die Reduzierung der GRZ erfolgt im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan **kein Eingriff**, der im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Zudem wird die ortsbildprägende Kastanie im Nordosten des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird somit der aktuelle Bestand gesichert und vor einer zu starken städtebaulichen Überformung geschützt.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

### **2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Reduzierung der GRZ wirkt sich positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus, da mehr Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung steht. Die ortsbildprägende Eiche und Kastanie im Nordosten des Plangebietes werden zur Erhaltung festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen nicht.

### **2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden**

Durch die reduzierte GRZ werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche und Boden entstehen nicht.

### **2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser**

Die Reduzierung der GRZ wirkt sich positiv für das Schutzgut Wasser aus, da für die Grundwasserneubildung eine größere Fläche zur Verfügung steht und der Oberflächenabfluss nicht ansteigt.

Im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan werden keine zusätzlichen Versiegelungen im Plangebiet ermöglicht. Die Oberflächenentwässerung erfolgt daher wie im derzeitigen Bestand über die Versickerung auf den Grundstücken bzw. durch die Einleitung in die bestehende Kanalisation.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser entstehen nicht.

### **2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft**

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Änderung der Immissionssituation. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung auch weiterhin gegeben ist. Des Weiteren wird eine ausreichende Belichtung und Besonnung gewährleistet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft entstehen nicht.

### **2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft**

Durch den Erhalt des ortsbildprägenden Baumbestandes wird ein Beitrag zum Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft geleistet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft entstehen nicht.

### **2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen**

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen entstehen nicht.



## 2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur-<sup>23</sup> und Sachgüter entstehen nicht.

## 2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beigetragen:

- Erhalt des Ortsbildes / Baumerhalt: Im äußersten Südwesten wird ein ortsbildprägender Altbaum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhalten festgesetzt. Des Weiteren wird der Baum im Kronentraufbereich vor Versiegelungen des Bodens, Materialablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen und sonstigen Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, geschützt.
- Erhalt des Ortsbildes: Die Firshöhen werden in den Wohngebieten auf maximal 9 m festgesetzt. Durch die bestandsorientierte Festsetzung der GRZ bleibt die offene Bauweise im Wohngebiet erhalten.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Denkmalschutz: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden.
- Artenschutz:
  - Soweit auf Umsetzungsebene Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Gebäuden, Vegetation und Bodenoberfläche, während

<sup>23</sup> Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (z.B. Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

#### Sonstige Maßnahmen auf Umsetzungsebene

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

### **2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### ➤ Fazit der Eingriffsregelung

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und somit **kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung**. Kompensationsleistungen werden daher nicht erforderlich.

### **2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 15h nicht prognostiziert. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen ersichtlich werden, sind zur Überwachung der Auswirkungen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15h dient der Sicherung der Bestandsbebauung sowie der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes. Alternative Planungsmöglichkeiten liegen nicht auf der Hand.

## 2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargelegt, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Im Plangebiet und in der Umgebung liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

Auch liegen nach aktuellem Kenntnisstand der Planung im Allgemeinen Wohngebiet keine besonderen Gefährdungen der Umwelt vor.

## 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach Drachenfels (2020)
- Die Ausführungen zum Artenschutz sind als Potentialanalyse konzipiert.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des NIBIS Kartenservers<sup>24</sup>, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>25</sup>, des Landschaftsplans der Gemeinde Hude<sup>26</sup> sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oldenburg<sup>27</sup> ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

*Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

<sup>24</sup> NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie, und Geologie (LBEG)

<sup>25</sup> Umweltkarten-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

<sup>26</sup> Gemeinde Hude: Landschaftsplan. Stand 1997.

<sup>27</sup> Landkreis Oldenburg: Landschaftsrahmenplan. Stand 1995.

### 3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hude nimmt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15h „Hermannstraße/Löpe“ vor, um die bestehenden Strukturen im Plangebiet langfristig zu erhalten und zu sichern. Dazu zählen insbesondere der Erhalt und der Schutz ortsbildprägender Bäume. Um die Bäume vor einer Beschädigungen und Beeinträchtigung des Wurzelwerks zu schützen, erfolgen Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan. Gleichzeitig sollen die vorhandenen städtebaulichen Strukturen im Plangebiet gesichert (WA: Allgemeine Wohngebiete) und vor zu starker Überformung geschützt werden. Insbesondere die Grundflächenzahl (GRZ) soll an den Bestand angepasst werden. Durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen soll die Bebauung in zwei Zeilen strukturiert werden. Planungsrechtlich gelten aktuell die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 15h.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Hude und liegt südöstlich der Hermannstraße, nördlich der Blumenstraße. Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine Fläche von ca. 1,2 ha. Das Plangebiet ist durch eine lockere Einfamilienhausbebauung mit einem Vollgeschoss geprägt. Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen, die allerdings meist aus relativ jungen Gehölzen bestehen. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sind im Straßenbereiche eine Alteiche und an der „Maibuscher Bäke“ eine Kastanie und eine Birke.

Im äußersten Südwesten steht eine ortsbildprägende Kastanie. Die Kastanie wird unter Vermeidungsaspekten als zu erhalten festgesetzt.

Durch die Planung wird der aktuell mögliche Versiegelungsgrad des rechtskräftigen Bebauungsplanes im gesamten Plangebiet verringert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen begründet. Ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung entsteht daher nicht. Daher werden keine Kompensationsleistungen erforderlich.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogel- und Fledermausarten sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung und bei Umbaumaßnahmen nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen, Erdbaumaßnahmen und gebäudebezogene Abriss-/Umbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogel- und Fledermausquartiere betroffen sind. Soweit mehrjährig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, müssen zudem ggf. vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden, um der betroffenen Vogel-/Fledermausart Ausweichmöglichkeiten im räumlich funktionalen Zusammenhang zu gewährleisten.

Im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

### **3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen**

- Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN Stand Juli 2020
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NUMIS Kartenserver: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover.
- Landkreises Oldenburg: Landschaftsrahmenplan. Stand 1995.
- Gemeinde Hude: Landschaftsplan der Gemeinde Hude. Stand 1997.

## ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

<b>Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge</b>		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Bestandsorientierte Sicherung der Siedlungsstruktur im Plangebiet. Abrissarbeiten sind aktuell nicht geplant.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung wird die mögliche Nutzung natürlicher Ressourcen reduziert. Erhebliche Auswirkungen entstehen nicht.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Bestandsorientierte Sicherung der Siedlungsstruktur. Bauvorhaben sind aktuell nicht geplant. Betriebsbedingt sind keine über das bisherige Maß hinaus wirkenden Lärmimmissionen zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzung nicht in besonderem Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Über das bisherige Maß hinaus sind keine Risiken oder Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Über das bisherige Maß hinaus werden keine Auswirkungen erwartet.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

<b>Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen</b>	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
<b>X</b>	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	<b>ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase</b>												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	
Pflanzen	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
Fläche	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
Boden	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
Luft	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	
Klima	o	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	
Landschaft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das nächstgelegene Natura 2000 Schutzgebiet liegt in rd. 4 km Entfernung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Natura 2000 Gebietes (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) wird aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ausgegangen.



<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Ziele des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	<b>ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase</b>												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	<b>direkt</b>	<b>indirekt</b>	<b>sekundär</b>	<b>kumulativ</b>	<b>grenzüberschrei-</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>mittelfristig</b>	<b>langfristig</b>	<b>ständig</b>	<b>vorübergehend</b>	<b>positiv</b>	<b>negativ</b>	
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	<b>Kurz-Erläuterungen</b> Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.




### Biotoyp- und Nutzungstypen

#### Binnengewässer


 FGR Nährstoffreicher Graben

#### Grünanlagen

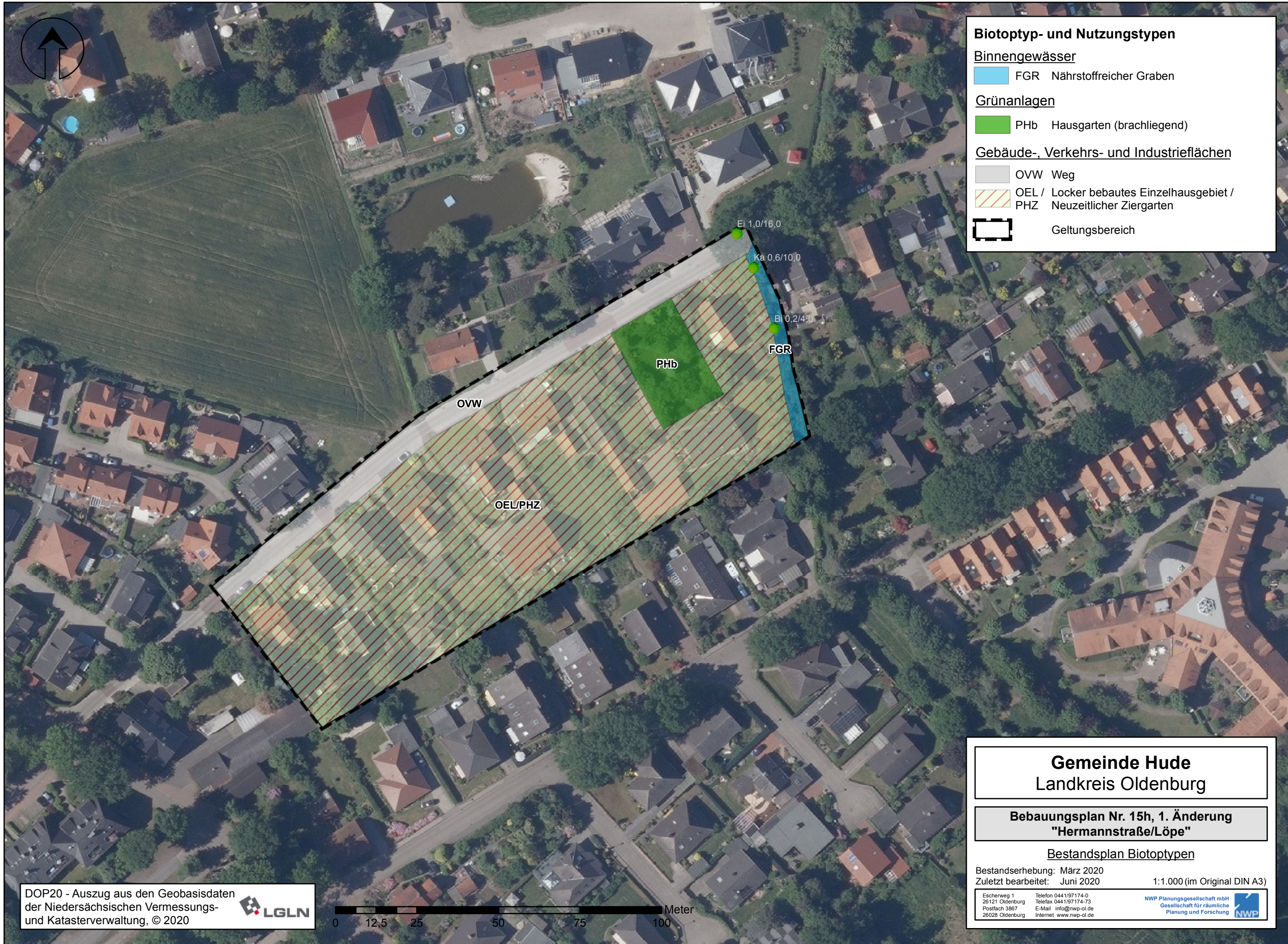
 PHb Hausgarten (brachliegend)

#### Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

 OVW Weg

 OEL / Locker bebautes Einzelhausgebiet / PHZ Neuzeitlicher Ziergarten

 Geltungsbereich



**Gemeinde Hude**  
Landkreis Oldenburg

**Bebauungsplan Nr. 15h, 1. Änderung**  
**"Hermannstraße/Löpe"**

Bestandsplan Biotoypen

Bestandserhebung: März 2020

Zuletzt bearbeitet: Juni 2020

1:1.000 (im Original DIN A3)

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441/97174-0  
Telefax 0441/97174-73  
E-Mail info@nwp-ol.de  
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



DOP20 - Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, © 2020

